

S A T Z U N G
des Vereins der Freunde und Förderer der
St.-Ursula-Schulen in Düsseldorf e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der St.-Ursula-Schulen in Düsseldorf e.V.". Er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Geschäftsanschrift ist Ritterstr.16, 40213 Düsseldorf. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er fördert Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Religion, Jugendhilfe und Sport.

Dieser satzungsmäßige Zweck wird verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung des St.-Ursula-Gymnasiums und des St.-Ursula-Berufskollegs und ihrer Einrichtungen, insbesondere durch Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, durch Beiträge zur Schulausstattung und zu schulischen Veranstaltungen auf künstlerischem, kulturellem, religiösem und sportlichem Gebiet sowie durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Schülerinnen und Schüler.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen oder sonstige Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts.

Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Die Mitgliedschaft endet bei Körperschaften mit deren Auflösung, bei natürlichen Personen mit deren Tod.

Die Mitgliedschaft endet ferner, ohne dass es einer Austrittserklärung seitens des Mitglieds oder eines Ausschlusses durch den Vorstand bedarf, wenn das betreffende Mitglied länger als drei Jahre keinen Mitgliedsbeitrag geleistet hat.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 4

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitglieds ermittelt wird. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag zu leisten.

§ 5

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus drei Personen, und zwar:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwartin

Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei dieser Personen gemeinsam berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Wählbar sind nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind.

Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet vorzeitig mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Ebenso kann ein Vorstandsmitglied sein Amt niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit geschieht. Scheidet ein Vorstandsmitglied

vorzeitig aus dem Amt aus, hat die nächstfolgende Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen.

Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Aufgaben.

Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 6

Der Vorstand hat zu seinen Sitzungen als Beirat mit nur beratender Funktion und ohne Stimmrecht hinzuzuziehen:

- a) den/die Schulleiter/in des St.-Ursula-Gymnasiums;
- b) den/die Schulleiter/in des St.-Ursula-Berufskollegs;
- c) die/den Vorsitzenden der Schulpflegschaft des St.-Ursula-Gymnasiums.

Im Falle der Verhinderung kann sich jeder dieser drei Beiräte durch seine/n Stellvertreter/in vertreten lassen.

§ 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 8

Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per Email. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet, welches der Vorstand vorher in einer Sitzung bestimmt hat. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit der Leitung der Sitzung beauftragen. Diese Beauftragung ist vor Eintritt in die Tagesordnung schriftlich nachzuweisen.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Drittel, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 10

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt vor Eintritt in die Tagesordnung einen Protokollführer. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Dabei sollen Ort, Zeit und Verlauf der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 11

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Kassenbericht zu erstellen. Der Kassenbericht wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

§ 12

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Erzbistum Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 2 Nr.1 zu verwenden hat.